

17.10.24**Empfehlungen
der Ausschüsse**

R - In - Wi

zu **Punkt 44** der 1048. Sitzung des Bundesrates am 18. Oktober 2024**Entschlieung des Bundesrates „Änderungen im
Strafgesetzbuch und in der Strafprozessordnung zur Stärkung
der Terrorismusbekämpfung“****- Antrag der Länder Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg,
Schleswig-Holstein -****A.****Der Ausschuss für Innere Angelegenheiten**

empfiehlt dem Bundesrat,

die Entschlieung nach Maßgabe folgender Änderungen zu fassen:

1. Zu Nummer 01 – neu –

Der Nummer 1 ist folgende Nummer voranzustellen:

„01.

Rechtsgrundlage für biometrische Gesichtserkennung im BKA-Gesetz schaffen

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, die Rahmenbedingungen für den Einsatz biometrischer Gesichtserkennung in Echtzeit (Kombination von Videoüberwachung im öffentlichen Raum und Echtzeitabgleich mit Fahndungsdatenbeständen) umgehend zu prüfen, datenschutzrechtliche Bedenken auszuräumen, die technischen Aufwände zu erheben und eine bundeseinheitliche Rechtsgrundlage im BKA-Gesetz zu schaffen.“

...

Folgeänderung:

- a) Im Titel sind nach dem Wort „Änderungen“ die Wörter „im Gesetz über das Bundeskriminalamt,“ einzufügen.
- b) Nummer 1 der Begründung ist folgende Begründung voranzustellen:

„Zu Nr. 01:

Ein wichtiges zusätzliches Fahndungshilfsmittel stellt die sog. Live-Gesichtserkennung dar. Hierbei werden entsprechend ausgerüstete Kameras eingesetzt, die auf einen ausgewählten Bereich (im öffentlichen Raum zum Beispiel Kriminalitätsbrennpunkte oder Bahnhöfe) gerichtet werden. Sobald Personen diesen eng definierten Bereich passieren, wird das Gesicht der Person nahezu in Echtzeit einem Abgleich mit einer polizeilichen Datenbank (i. d. R. Fahndungsbestand) zugeführt. Falls hieraus kein (Positiv-)Treffer resultiert, werden auch keine Daten gespeichert. Dieses Vorgehen wäre in etwa vergleichbar mit der automatisierten Kennzeichen-erkennung auf Bundesautobahnen. Bei einem Trefferfall könnten unverzüglich Polizeikräfte tätig werden, um die Person einer Kontrolle zu unterziehen und damit potentielle schwerwiegende Gefahren für die öffentliche Sicherheit abzuwenden.“

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Als Fahndungsmittel kann die biometrische Gesichtserkennung einen wichtigen Beitrag zur vorbeugenden Terrorismusbekämpfung leisten.

2. Zu Nummer 1 – neu –

Der Nummer 1 ist folgende Nummer voranzustellen:

„01.

Offenlegung von Finanzierungsquellen

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, eine Pflicht zur Offenlegung unmittelbarer und mittelbarer ausländischer Finanzierungsquellen gegenüber den zuständigen Finanzbehörden für Körperschaften und Vereine einzuführen, die ihren Finanzbedarf in erheblichem Umfang aus Quellen im Ausland decken.

Folgeänderung:

Der Begründung zu Nummer 1 ist folgende Begründung voranzustellen:

„Zu 01:

Die Offenlegung von Finanzierungsquellen aus dem Ausland soll die Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung erleichtern.“

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Maßnahme zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung.

3. Zu Nummer 5 – neu –

Folgende Nummer ist anzufügen:

„5.

Automatisierte Datenanalyse ermöglichen

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 16. Februar 2023 (Az.: 1 BvR 1547/19, 1 BvR 2634/20) festgestellt, dass eine automatisierte Datenanalyse grundsätzlich zulässig ist. Um bestehende Regelungslücken für die Verfolgung von Straftaten zu schließen, fordert der Bundesrat die Bundesregierung daher auf, in der StPO eine gesetzliche Regelung für den Einsatz der Plattform VeRA (Verfahrensübergreifende Recherche- und Analyseplattform) für den repressiven Bereich zu schaffen.“

Folgeänderung:

Der Begründung ist folgender Absatz anzufügen:

„Zu Nr. 5:

Der Einsatz einer Analyse-Software für riesige Datenmengen beschleunigt das Herausfiltern relevanter Daten zu potenziellen Straftätern und kann zu einem Aufdecken möglicher Querverbindungen führen, die den Ermittlern sonst vielleicht nie auffallen würden.“

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Wichtiges Ermittlungsinstrument.

B.

4. Der **federführende Rechtsausschuss**

empfiehlt dem Bundesrat,
die EntschlieÙung zu fassen.

C.

Der **Wirtschaftsausschuss** hat seine Beratungen noch nicht abgeschlossen.*

* Nordrhein-Westfalen hat beantragt, die Vorlage auf die Tagesordnung der 1048. Sitzung des Bundesrates am 18. Oktober 2024 zu setzen.